

**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung  
für die Katholisch-Theologische Fakultät  
der Universität Regensburg**

**Vom 1. März 2012**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg vom 3. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät“ durch die Bezeichnung „Fakultät für Katholische Theologie“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Einer der beiden Fachvertreter soll aktives Mitglied der Fakultät sein, ein weiteres Mitglied des Fachmentirates einer anderen Fakultät oder Universität angehören.“
4. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:  
„Vor der Zwischenevaluierung gibt das Fachmentorat die Evaluierung einer Lehrveranstaltung des Habilitanden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Habilitanden in Auftrag. Das positive Ergebnis dieser Lehrevaluation ist konstitutiv für die erfolgreiche Zwischenevaluierung und ist Grundlage der Bewertung der pädagogischen Eignung gemäß § 7 Abs. 6. Liegt kein positives Ergebnis einer Lehrevaluation vor, hat das Fachmentorat in Absprache mit dem Dekan geeignete Maßnahmen zur pädagogischen Qualifizierung des Habilitanden als Korrekturen in die Vereinbarung aufzunehmen und nach angemessener Zeit eine neue Zwischenevaluierung in Auftrag zu geben. Die Frist zur Zwischenevaluierung verschiebt sich in diesem Fall um die zur Durchführung der Qualifizierung nötige Zeit. Die neue Frist zur Zwischenevaluierung ist in die korrigierte Vereinbarung aufzunehmen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Buchst. c) werden nach dem Wort „Exemplare“ die Worte „und eine elektronische Version“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Buchst. e) werden nach dem Wort „dass“ die Worte „die gedruckte Fassung mit der elektronischen übereinstimmt, dass“ eingefügt
  - c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat und dem Fakultätsrat mindestens drei Gutachter bestellt, die das Habilitationsfach oder ein Fach vertreten, das der schriftlichen Habilitationsleistung nahesteht. Mindestens einer der Gutachter soll das Habilitationsfach an einer anderen Hochschule vertreten und mindestens einer nicht Mitglied des Fachmentirates sein.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. März 2012.

Regensburg, den 1. März 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 1.3.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1.3.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.3.2012.